



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

56. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. März 2003

Nummer 11

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	21. 2. 2003	RdErl. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen in zivilgerichtlichen Angelegenheiten im Geschäftsbe- reich des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung.	278
2375	5. 2. 2003	RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport Richtlinien zur Förderung der Modernisierung von Wohnraum in Nordrhein-Westfalen (ModR 2001)	294
7824	14. 2. 2003	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Milchleistungsprüfungen	278

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenministerium	
28. 2. 2003	Umfrage bei allen Abonnenten der Loseblattsammlung SMBl. NRW.	281
21. 2. 2003	RdErl. – Bemessung der Fördersatzes für zweckgebundene Zuweisungen an Gemeinden (GV) im Haus- haltsjahr 2003	283
	Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie	
11. 2. 2003	Bekanntmachung des Vomhundertsatzes nach § 148 Abs. 4 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX) für das Kalenderjahr 2002.	283
	Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport	
5. 2. 2003	Wohnungsbauprogramm 2003 – WoBauP 2003 –	283
	Landschaftsverband Rheinland	
5. 3. 2003	Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 5. März 2003; 11. Landschaftsversammlung Rheinland 1999–2004	295

I.**20020**

**Vertretung
des Landes Nordrhein-Westfalen
in zivilgerichtlichen Angelegenheiten
im Geschäftsbereich
des Ministeriums für Verkehr,
Energie und Landesplanung**

RdErl. d. Ministeriums für Verkehr,
Energie und Landesplanung
v. 21. 2. 2003 – I A 3 – 43-02

1

Für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung wird die Befugnis zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen in zivilgerichtlichen Angelegenheiten im Rahmen des jeweils übertragenen Aufgabengebietes delegiert auf:

1.1

den Landesbetrieb Straßenbau,

1.2

den Landesbetrieb Geologischer Dienst.

2

Ich behalte mir vor, die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung in Einzelfällen, besonders bei Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung, selbst zu übernehmen.

3

Das Land ist unter folgender Bezeichnung zu vertreten: „Das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung, dieses vertreten durch“

4

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 21. Februar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt mein Runderlass vom 14. 2. 1995 (SMBl. NRW. 20020) außer Kraft.

– MBl. NRW. 2003 S. 278.

7824

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Durchführung
von Milchleistungsprüfungen**

RdErl. d. Ministeriums
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
II-4 – 2437.05-5088 v. 14. 2. 2003

1**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften (VV, SMBl. NRW. 631) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO, SGV. NRW. 630) Zuwendungen zur Durchführung von Milchleistungsprüfungen, die die Grundlage für die züchterische Selektion und für die Verbesserung der Produktivität und Qualität in der Milcherzeugung sind.

Ein Anspruch Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2**Gegenstand der Förderung**

Feststellung der Milchleistungen der einzelnen Kühe und Auswertung der Prüfungsergebnisse für züchterische und

betriebswirtschaftliche Zwecke verbunden mit einer Beratung.

3**Zuwendungsempfänger**

Landeskontrollverband Rheinland e.V.

Milchkontrollverband Westfalen-Lippe e.V.

4**Zuwendungsvoraussetzungen****4.1**

Es können nur Ausgaben für Kühe bezuschusst werden, bei denen Milchleistungsprüfungen durchgeführt werden.

4.2

Der Förderung sind die vom Milchkontrollverband monatlich ermittelten Kuhzahlen zugrunde zu legen. Die Bewilligungsbehörde hat sicherzustellen, dass diese Zahlen sowohl für die Zuwendungen aus dieser Maßnahme als auch für die aus Kap. 10110 (Umlage) herangezogen werden.

5**Art und Umfang, Höhe der Zuwendung****5.1**

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

Förderungsrahmen: bis 40 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch bis zu 10,- Euro je Kuh und Jahr; Bagatellgrenze: 25 000,- Euro.

5.3

Form der Zuwendung

Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen gewährt. Sie sind zur teilweisen Abdeckung der laufenden Kosten des Teils der Milchleistungsprüfung bestimmt, der über das wirtschaftliche Interesse der einzelnen Kuhhalter hinausgeht.

5.4

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage sind die notwendigen Ausgaben der Zuwendungsempfänger für Personal, Dienstreisen und Ausstattungsgegenstände für die Durchführung und Auswertung der Milchleistungsprüfungen sowie für die Beratung.

6**Verfahren****6.1**

Der Antrag ist beim zuständigen Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter (Bewilligungsbehörde) nach dem dort vorliegenden Muster unter sinnvoller Anwendung des Grundmusters 1 zu Nummer 3.1 VVG zu § 44 LHO einzureichen.

6.2

Der Zuwendungsbescheid ist durch die Bewilligungsbehörde zu erteilen unter sinnvoller Anwendung des Grundmusters 2 zu Nummer 4.1 VVG zu § 44 LHO.

6.3

Zuwendungsempfänger haben einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis ist nach dem bei der Bewilligungsbehörde vorliegenden Muster unter sinnvoller Anwendung des Grundmusters 3 zu Nummer 10.3 VVG zu § 44 LHO zu erstellen.

6.4

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

7

In-Kraft-Treten

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2003 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Runderlass des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 22. 6. 1983 (SMBL. NRW. 7824), zuletzt geändert durch Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 14. 11. 2001 (MBL. NRW. S. 1571) außer Kraft.

Dieser Runderlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2008 außer Kraft.

– MBL. NRW. 2003 S. 278.

Innenministerium**II.****Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen**

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

An alle Abonnenten und Interessenten
der systematischen Sammlung
aller nordrhein-westfälischen
Erlasse
(Sammlung Ministerialblatt NRW - SMBL.
NRW.)

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung: **MR Rosenbach**Durchwahl (0211) 871 **2576**Fax (0211) 871 **3355**Aktenzeichen
55/SMBLNRW.

28. Februar 2003

Bitte der Geschäftsführung/Leitung Ihres Hauses vorlegen!

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Redaktion der Verkündungsblätter ist zur Zeit dabei, die elektronische Version der Sammlung Ministerialblatt aufzubauen. Schon jetzt können Sie viele Erlasse aus der SMBL. NRW. im Internet in elektronischer Version nutzen. Das Vorhaben wird voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 2004 zum Abschluss kommen. Dann steht die gesamte SMBL. NRW. elektronisch für Sie im Internet zur Verfügung.

Wir sind bemüht, auch in Zukunft den Interessen und Bedürfnissen unserer Kunden Rechnung zu tragen. Deshalb würden wir gerne erfahren, in welcher Form Sie in Zukunft am liebsten die SMBL. NRW. nutzen möchten.

Wir könnten die SMBL. NRW. in Zukunft in 3 Versionen anbieten:

1. Die Druckversion in Form einer Loseblattsammlung, die seit 1960 existiert und auch in Zukunft fortgeführt werden soll,
2. die elektronische Version der SMBL. NRW. als Internet-Angebot und
3. die elektronische Version der SMBL. NRW. als CD-ROM, voraussichtlich 2 mal jährlich aktualisiert.

(Die CD-ROM-Nutzung kann mit der Internet-Nutzung kombiniert werden.)

1/2

Da Produktplanungen ihre Zeit benötigen und wir außerdem bemüht sind, nur in zukunfts-trächtige Projekte zu investieren, **bitten wir Sie um Mitteilung, welche Form der SMBL Sie in Zukunft am liebsten nutzen möchten.** Setzen Sie daher bitte an der betreffenden Stelle Ihr Kreuz.

Wenn Sie mehrere Versionen gleichzeitig nutzen möchten, kreuzen Sie bitte mehrere Versionen an.

Wenn Sie Mehrplatzrechte (gegen Aufpreis!) nutzen möchten, geben Sie dies bitte auch an.

In Zukunft wird von meiner Behörde/meinem Betrieb folgendes Abonnement der SMBL NRW. angestrebt:

1. Die gedruckte Version in Form der Loseblattsammlung ☐

2. Die elektronische Version im Internet
über Kontoguthaben ☐

3. Die SMBL NRW. in Form einer CD-Rom,
die voraussichtlich 2 mal im Jahr aktualisiert wird ☐

Wir möchten Mehrplatzrechte nutzen
In Höhe von voraussichtlich Plätzen ☐

Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Fragen beantworten und dieses Schreiben an uns zurücksenden würden. Sie helfen uns damit bei der Modernisierung und Verbesserung unserer Angebote und tragen dazu bei, dass wir unsere Produkte im Sinne Ihrer Bedürfnisse und Interessen fortentwickeln können.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Rosenbach

Innenministerium**Bemessung der Fördersätze
für zweckgebundene Zuweisungen
an Gemeinden (GV)
im Haushaltsjahr 2003**

RdErl. d. Innenministeriums
v. 21. 2. 2003 – 34 – 61.00.42 – 1027/03

Im Hinblick auf die Bemessung der Fördersätze für zweckgebundene Zuweisungen an Gemeinden (GV) ist die finanzielle Leistungsfähigkeit dieser Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich zu berücksichtigen.

Mit dem kommunalen Finanz- und Lastenausgleich wird u.a. die Zielsetzung verfolgt, die unterschiedliche Finanzkraft der Gemeinden (GV) einander anzugleichen. Bei der Einbeziehung der Finanzkraft in die Bemessung von Fördersätzen ist deshalb grundsätzlich zu berücksichtigen, ob eine Gemeinde auf Grund ihrer eigenen Einnahmekraft wiederholt auf Schlüsselzuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz nicht angewiesen war und daher als überdurchschnittlich finanzstark anzusehen ist.

Vom Vorliegen einer überdurchschnittlichen Finanzkraft bei einer Gemeinde im Haushaltsjahr 2003 ist dann auszugehen, wenn diese in den Haushaltsjahren 2001, 2002 und 2003 mindestens in zwei dieser Haushaltsjahre keine Schlüsselzuweisungen erhalten hat. Die Gemeinden, auf die dieser Sachverhalt zutrifft, werden in der beiliegenden Übersicht (Anlage) benannt. Bei allen übrigen Gemeinden ist grundsätzlich davon auszugehen, dass eine durchschnittliche Finanzkraft gegeben ist.

Von diesen Grundsätzen können Ausnahmen bei der Bemessung von Fördersätzen nur dann als vertretbar angesehen werden, wenn sich in besonders gelagerten Fällen eine außergewöhnliche Belastungssituation bei der betroffenen Gemeinde ergibt und landespolitische Intentionen dafür sprechen, von der vorgegebenen Einstufung der Gemeinde abzuweichen. Hierzu bedarf es der Abstimmung mit der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde dieser Gemeinde.

Bei der Bemessung der Fördersätze für zweckgebundene Zuweisungen an Gemeinden (GV) sind die vorstehenden Ausführungen zu beachten.

Anlage**Gemeinden
mit überdurchschnittlicher Finanzkraft
im Haushaltsjahr 2003****Im Regierungsbezirk Arnsberg**

Stadt Attendorn
Stadt Ennepetal
Stadt Erndtebrück
Stadt Erwitte
Stadt Kreuztal
Gemeinde Neunkirchen
Stadt Plettenberg
Gemeinde Schalksmühle

Im Regierungsbezirk Detmold

Stadt Blomberg
Stadt Borgholzhausen
Stadt Halle (Westf.)
Gemeinde Herzebrock-Clarholz
Stadt Porta Westfalica
Gemeinde Rödinghausen
Gemeinde Steinhagen
Gemeinde Verl

Im Regierungsbezirk Düsseldorf

Stadt Düsseldorf
Stadt Erkrath
Stadt Haan

Stadt Heiligenhaus
Stadt Hilden
Stadt Langenfeld (Rhld.)
Stadt Meerbusch
Stadt Mettmann
Stadt Ratingen
Stadt Straelen

Im Regierungsbezirk Köln

Stadt Bad Honnef
Stadt Frechen
Gemeinde Hellenthal
Stadt Hürth
Stadt Wermelskirchen
Stadt Wesseling
Stadt Wiehl

Im Regierungsbezirk Münster

Gemeinde Altenberge
Stadt Münster
Stadt Oelde
Stadt Sassenberg

– MBl. NRW. 2003 S. 283.

**Ministerium für Gesundheit,
Soziales, Frauen und Familie****Bekanntmachung
des Vmhundertsatzes nach § 148 Abs. 4
des Neunten Buches
des Sozialgesetzbuches (SGB IX)
für das Kalenderjahr 2002**

Bek. d. Ministeriums für Gesundheit,
Soziales, Frauen und Familie
v. 11. 2. 2003 – 324 – 4421.42 –

Für das Jahr 2002 beträgt der Vmhundertsatz gem. § 148 Abs. 1 und 4 SGB IX 5,40.

– MBl. NRW. 2003 S. 283.

**Ministerium für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport****Wohnungsbauprogramm 2003
– WoBauP 2003 –**

RdErl. d. Ministeriums
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport v. 5. 2. 2003 –
IV A 3 – 250 – 16/03

Inhaltsverzeichnis

- 1 Ziel, Umfang und Gliederung der Wohnraumförderung im Jahr 2003**
 - 1.1 Die Situation auf den Wohnungsmärkten
 - 1.2 Neue Wohnraumförderung
 - 1.3 Ziele und Schwerpunkte der Wohnungspolitik im Jahr 2003
 - 1.3.1 Zielgruppen der Wohnraumförderung
 - 1.3.2 Die Städte als Wohnstandorte stärken
 - 1.3.3 Besondere Akzente bei der Förderung von Mietwohnungen für Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen
 - 1.3.4 Erprobung neuer Qualitäten im Rahmen des experimentellen Wohnungsbaus
 - 1.3.5 Kommunale Selbstbestimmung stärken

- 1.3.6 Wohnraumförderung solide finanziert
- 1.4 Wohnungsbauprogramm 2003 – WoBauP 2003 –
 - 1.4.1 Volumen
 - 1.4.2 Finanzierung
 - 1.4.3 Haushaltsmittel des Landes und des Bundes
 - 1.4.4 Landeswohnungsbauvermögen
 - 1.4.5 Aufkommen aus der Ausgleichszahlung
- 1.5 Fördermaßnahmen
 - 1.5.1 Neubau von Mietwohnungen für die soziale Wohnraumversorgung
 - 1.5.2 Förderung von Eigentumsmaßnahmen
 - 1.5.3 Sonstige Fördermaßnahmen
 - 1.5.4 Förderung von investiven Maßnahmen im Gebäudebestand
- 1.6 Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- 2 Förderung des Neubaus von Mietwohnungen und des Erwerbs von Bindungen im Bestand**
 - 2.1 Verteilung der Fördermittel für Mietwohnungen
 - 2.2 Zukunftsweisender und experimenteller Wohnungsbau
 - 2.3 Förderung von Wohnungen aus dem Aufkommen der Ausgleichszahlung
 - 2.4 Miet-Einfamilienhäuser für Haushalte mit Kindern
 - 2.5 Förderung des Erwerbs von Belegungsrechten im Bestand
 - 2.6 Durchführung des Bewilligungsverfahrens
- 3 Förderung des Ausbaues und der Erweiterung von Mietwohnungen**
 - 3.1 Zweckbestimmung
 - 3.2 Prioritäten
 - 3.3 Mittelanforderung und Mittelzuteilung
- 4 Förderung von Eigentumsmaßnahmen**
 - 4.1 Förderfähige Eigentumsmaßnahmen
 - 4.2 Abwicklung der Förderung
 - 4.3 Ausbau und Erweiterung von Eigentumsmaßnahmen
- 5 Modellversuch Regionale Budgetierung Bonn/Rhein-Sieg**
- 6 Sonstige Förderungsmaßnahmen**
 - 6.1 Wohnheime für Menschen mit Behinderungen
- 7 Mittelbereitstellung, Bewilligung, vorzeitiger Baubeginn**

1

Ziel, Umfang und Gliederung der Wohnraumförderung im Jahr 2003

1.1

Die Situation auf den Wohnungsmärkten

Auf den Wohnungsmärkten in Nordrhein-Westfalen haben sich beachtliche Disparitäten herausgebildet. Während in der Städtelandschaft der wirtschaftlichen Wachstumsregionen die Wohnungsverorgung für untere und mittlere Einkommensgruppen deutlich schwieriger geworden ist, gibt es auf den Wohnungsmärkten der alten Industrieregionen anhaltende Entspannungstendenzen.

Diese Entwicklungen fordern die Wohnungspolitik in unterschiedlicher Weise. Sie muss auf die vielschichtigen Probleme der Wohnungsmärkte und die unterschiedlichen Marktentwicklungen reagieren. Im Mittelpunkt stehen die Wohnungsmärkte der Gemeinden der Mietenstufen 4–6, deren Versorgungsengpässe mit einer Angebots-

erweiterung begegnet werden muss. In den Regionen der ausgeglichenen Wohnungsmärkte kommt es vor allem darauf an, die vorhandenen Wohnungsbestände zu sichern und zu verbessern.

1.2

Neue Wohnraumförderung

Grundlage für die soziale Wohnraumförderung ist das Wohnraumförderungsgesetz (WoFG). Die praktische Umsetzung der Reform des sozialen Wohnungsbaus, die im letzten Jahr mit der Eigentumsförderung eingeleitet wurde, wird nun für den Mietwohnungsbau fortgesetzt. Die bisherigen Förderwege des geförderten Wohnungsbaus entfallen und werden durch eine vereinbarte Förderung ersetzt.

Das neue Angebot reagiert auf die veränderten rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse. Es ist praxisfreundlich, sozial ausgewogen und marktorientiert. Außerdem eröffnet es den Kommunen und Investoren mehr Spielräume bei der Wahl des passenden Förderkonzepts und bei der Belegung der Wohnungen. Es berücksichtigt unterschiedliche wohnungswirtschaftliche Verhältnisse in Teilwohnungsmärkten und liefert neue Konzepte zur Wohnraumversorgung älterer und behinderter Menschen.

Ziel der sozialen Wohnraumförderung in Nordrhein-Westfalen bleibt es, für die Zielgruppen der sozialen Wohnraumförderung tragfähige Mieten zu erhalten, einen Beitrag zur Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums zu leisten, den Wohnungsbestand sinnvoll zu erneuern und Planungssicherheit für künftige Bauherren und Investoren durch sinnvolle Förderkonditionen zu gewährleisten.

1.3

Ziele und Schwerpunkte der Wohnungspolitik im Jahr 2003

Die Aufgaben der Wohnraumförderung in Nordrhein-Westfalen haben sich verändert. Es gilt,

- sich den regional unterschiedlichen Marktentwicklungen anzupassen
- die knappen Finanzmittel effizient zugunsten der Zielgruppen der sozialen Wohnraumförderung einzusetzen und
- kalkulierbare Rahmenbedingungen für Investoren bereitzustellen.

Mit dem Wohnungsbauprogramm 2003 werden den Investoren wichtige Signale gesetzt: Wohnraumförderung in Nordrhein-Westfalen bleibt auf der politischen Agenda. Die Förderung wird mehr noch als bisher auf die Bedarfsschwerpunkte der Wohnungsnachfrage konzentriert. Gleichzeitig erhalten die Kommunen durch den Einstieg in eine budgetorientierte Förderung mehr Spielräume bei der Vergabe der Fördermittel.

Wie bereits im Vorjahr sollen auch im Jahr 2003 insgesamt 13.500 Wohnungen gefördert werden. Entsprechend der Nachfrage wird schwerpunktmäßig das Wohneigentum mit rd. 8.300 Einheiten gefördert. Außerdem wird mit einer Förderung von 4.300 Mietwohnungen in unterschiedlichen Förderkonzepten (Zielgruppen, Bindungsdauer und Art der Belegung) gerechnet. Weiterhin gibt es Angebote zur Förderung von Wohnheimplätzen für Menschen mit Behinderungen sowie für den Erwerb von Bindungen im Wohnungsbestand.

1.3.1

Zielgruppen der Wohnraumförderung

Zielgruppen der sozialen Wohnraumförderung sind Haushalte mit geringem Einkommen, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können und auf Unterstützung angewiesen sind. Aufgrund der Höhe der bundesrechtlich vorgegebenen Einkommensgrenzen haben vor allem Ein- und Zweipersonenhaushalte trotz bescheidener Einkommen Zugangsprobleme zum geförderten Wohnungsbau. Um diesem Personenkreis den Bezug einer geförderten Wohnung zu erleichtern, hat die Landesregierung mit Verordnung vom 17. 12. 2002 die

Basiseinkommensgrenzen des § 9 Abs. 2 WoFG für Ein- und Zweipersonenhaushalte angehoben. Außerdem werden hier weitere Regelungen getroffen, um den wohnungswirtschaftlichen Verhältnissen in Nordrhein-Westfalen strukturell und regional differenziert Rechnung zu tragen.

Bei der Förderung von Mietwohnungen wird zwischen zwei Zielgruppen unterschieden. Zum einen Haushalte, deren Einkommen die Einkommensgrenze nach § 9 Abs. 2 WoFG in Verbindung mit § 1 VO WoFG NRW nicht übersteigt (Einkommensgruppe A), und wirtschaftlich leistungsfähigere Begünstigte, deren Einkommen die vorgenannte Einkommensgrenze um bis zu 40 v. H. übersteigt (Einkommensgruppe B).

Bei der Förderung selbst genutzten Wohneigentums in Ballungskernen und solitären Verdichtungsgebieten dürfen die Einkommensgrenzen des § 9 Abs. 2 WoFG in Verbindung mit § 1 VO WoFG NRW um bis zu 30 v. H. überschritten werden.

1.3.2

Die Städte als Wohnstandorte stärken

Die Wohnraumförderung stellt attraktive Förderbedingungen in Gebieten mit hohem Mietenniveau zur Verfügung. Die Konzentration der Fördermittel auf die Bedarfsschwerpunkte der Wohnungsnachfrage versucht den regionalen Ungleichgewichten auf den Wohnungsmärkten gerecht zu werden. Die differenzierten Fördersätze berücksichtigen die regional unterschiedlich hohen Wohn- und Baukosten.

Die Eigentumsförderung des Landes Nordrhein-Westfalen ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich erweitert worden. Sie trägt dazu bei, dass vor allem Familien und andere Haushalte mit Kindern sowie Menschen mit Behinderungen, die die Belastungen des Baus oder Erwerbs von Wohnraum ohne soziale Wohnraumförderung nicht tragen können, mit Hilfe der Landesförderung Wohneigentum erwerben können. Durch die regional differenzierten Förderangebote für die Eigentumsförderung konnte ein deutlicher Anstieg geförderter Eigentumsmaßnahmen in den Ballungszentren erreicht werden.

Seit 2002 wird die Aufbereitung innerstädtischer Brachflächen für die soziale Wohnraumförderung durch ein zusätzliches Baudarlehen gefördert. Durch die Berücksichtigung der hohen Kosten für die Beseitigung eventueller Altlasten können seither Flächen brachliegender Gewerbe-, Militär- oder Bahnareale für den Wohnungsbau nutzbar gemacht werden, die bislang aufgrund der hohen Aufbereitungskosten für den Wohnungsbau nicht zu verwenden waren. Ziel dieser Maßnahme ist, durch verstärkte Flächenausweisung mehr Grundstücksflächen für den Wohnungsbau in den Städten zu gewinnen. Die hohe Akzeptanz dieser Förderung zeigt, dass mit diesem Instrument einem wesentlichen Hemmnis für das Bauen in den Ballungszentren entgegengewirkt wird.

1.3.3

Besondere Akzente bei der Förderung von Mietwohnungen für Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen

Die meisten Seniorinnen und Senioren oder Mitbürger und Mitbürgerinnen mit Behinderungen möchten so lange wie möglich in ihrer eigenen Umgebung selbstbestimmt wohnen. Um dieses Ziel zu verwirklichen muss die Wohnung den baulichen Anforderungen entsprechen und das richtige Maß an Betreuung angeboten werden. In Nordrhein-Westfalen werden bereits seit längerem ausschließlich Wohnungen gefördert, die keine hinderlichen Stolperfallen haben und über ausreichend Bewegungsfläche verfügen. 2003 wird ein weiterer Schritt in die Barrierefreiheit vollzogen. Künftig sollen Sozialwohnungen, die für Senioren oder Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, mit einem Aufzug erreichbar sein.

Zusätzlich zu der besonderen baulichen Ausstattung der Wohnungen ist die Möglichkeit der individuellen Betreuung innerhalb der eigenen Wohnung von besonderer Bedeutung. Betreuungsangebote sollen möglichst nach

Bedarf abrufbar sein und müssen nicht dauerhaft unfänglich vorgehalten werden. Bei Wohnprojekten, in denen ein Betreuungsangebot – unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme durch den Mieter – vorgehalten wird, werden in den Wohnraumförderungsbestimmungen Vorkehrungen zur Kostenbegrenzung getroffen.

Neben Wohnformen des „individuellen Wohnens mit Betreuungsangebot“ ist ein zunehmendes Interesse an „gemeinschaftlichen Wohnformen“, die den Rahmen für eigenständiges Wohnen mit gleichzeitiger gegenseitiger Unterstützung der Wohnungsnutzer/innen bieten, festzustellen. Im Rahmen des experimentellen Wohnungsbaus wird deshalb die Förderung „gemeinschaftlicher Wohnformen für ältere und behinderte Menschen“ erprobt. Gefördert werden Mietwohnungen, die individuelles Wohnen für den Einzelnen ermöglichen und gleichzeitig ausreichend gemeinschaftlich nutzbare Räume aufweisen. Anteile der Gemeinschaftsfläche werden mit gefördert, soweit insgesamt die Wohnflächenobergrenzen nach Nr. 2.22 WFB eingehalten werden.

1.3.4

Erprobung neuer Qualitäten im Rahmen des experimentellen Wohnungsbaus

Auch im neuen Fördersystem behält der experimentelle Wohnungsbau seine wichtige Schlüsselfunktion. Neue Aufgaben der Wohnungspolitik und neue Lösungsansätze werden hier vorbereitet, um vor dem Hintergrund veränderter Rahmenbedingungen und enger Haushaltsspielräume die Wohnungsbauförderung zeitgemäß und effizient weiter zu entwickeln.

1.3.5

Kommunale Selbstbestimmung stärken

Erstmals werden den Bewilligungsbehörden die Fördermittel für den Mietwohnungsneubau budgetiert zugeteilt. Im Rahmen der vorgegebenen Quoten für den Einsatz der Fördermittel zugunsten von Haushalten der Einkommensgruppe A und B sind die Kommunen frei in der Wahl der Fördermittel, um die örtlichen Wohnungsprobleme zu lösen. Hinsichtlich der Förderhöhe pro Wohneinheit dürfen die Darlehenshöchstbeträge nach den WFB nicht überschritten werden.

Den Kommunen soll weiterhin die rechtliche Möglichkeit eingeräumt werden, Mietwohnungen so zu belegen, wie dies die örtlichen wohnungswirtschaftlichen Verhältnisse erfordern. Deshalb wird den zuständigen Stellen ein Besetzungsrecht an Wohnungen für Mieterinnen oder Mieter der Einkommensgruppe A, im Übrigen ein Belegungsrecht eingeräumt. Dabei können Investoren und Kommunen vereinbaren, ob die Belegungsbindung 15 oder 20 Jahre dauert. Das Wohnraumförderungsgesetz eröffnet außerdem die Möglichkeit, ein Belegungsrecht an einer anderen als der geförderten Wohnung zu begründen. In Nummer 2.5 WFB sind die Grundsätze der mittelbaren Belegung in das neue Fördersystem integriert.

1.3.6

Wohnraumförderung solide finanziert

Das Landeswohnungsbauvermögen bleibt als revolving-fonds neben den Einnahmen aus dem Bundes- und Landeshaushalt und jenen aus der Ausgleichszahlung die wichtigste Finanzierungsgrundlage der Wohnungsbauprogramme. Angesichts der angespannten Situation des Landeshaushalts ist die gesetzliche Zweckbestimmung des Landeswohnungsbauvermögens ein wichtiger Garant für die Kontinuität der Wohnraumförderung.

1.4

Wohnungsbauprogramm 2003 – WoBauP 2003 –

1.4.1

Volumen

Für das Jahr 2003 wird die Förderung von 13.500 Wohnungen mit einem Finanzierungsaufwand von rd. 800 Mio. € angestrebt. Vorgesehen sind

Mietwohnungen für die soziale Wohnraumversorgung mit einem Mittelaufwand von	240 Mio. €
Eigentumsmaßnahmen mit einem Mittelaufwand von	510 Mio. €
Sonstige Fördermaßnahmen mit einem Mittelaufwand von	50 Mio. €
Summe	800 Mio. €

Darüber hinaus stehen aus dem Landeswohnungsbauvermögen für die investive Bestandsförderung zur Verfügung 175 Mio. €

1.4.2

Finanzierung

Das Landeswohnungsbauprogramm 2003 hat ein Bewilligungsvolumen von 800,00 Mio. €. Dieses setzt sich wie folgt zusammen:

1 Mittel aus dem Landeswohnungsbauvermögen gem. Wirtschaftsplan 2003 der Wfa	691,49 Mio. €
2 Mittel aus dem Landeshaushalt	
2.1 Komplementärmittel gemäß Haushaltsplan 2003	16,63 Mio. €
2.2 Aufkommen aus der Ausgleichszahlung 2003	50,40 Mio. €
3 Bundesmittel	41,48 Mio. €
4 Summe Landeswohnungsbauprogramm (Bewilligungsvolumen)	800,00 Mio. €

1.4.3

Haushaltsmittel des Landes und des Bundes

Aus dem Haushaltsplan des Landes für das Jahr 2003 werden Mittel in Höhe von rd. 67 Mio. € (Komplementärfinanzierung und Aufkommen aus der Ausgleichszahlung) für die Wohnraumförderung zur Verfügung gestellt. Der Bund stellt für die Länder wiederum lediglich Mittel in Höhe des gesetzlichen Mindestanteils zur Verfügung, dies sind für Nordrhein-Westfalen rund 41,5 Mio. €. Damit beträgt der Anteil des Bundes an der Gesamtfinanzierung des WoBauP 2003 knapp 5,2 Prozent.

1.4.4

Landeswohnungsbauvermögen

Den größten Anteil des Finanzierungsaufwandes für das Wohnungsbauprogramm 2003 erbringt das Landeswohnungsbauvermögen. Das Wohnungsbauförderungsgesetz legt fest, dass dieses Vermögen ausschließlich zur Förderung von Maßnahmen zugunsten des sozialen Wohnungsbaus zu verwenden ist. Durch die regelmäßige Zuweisung finanzieller Mittel aus dem Landes- und Bundeshaushalt und deren Verwendung in Form zinsgünstiger Darlehen zur Förderung von Wohnungsbauinvestitionen stehen jährlich Rückflüsse aus Zinsen und Tilgungen zur Verfügung, die wieder für die Förderung neuer Wohnungen verwendet werden (revolvierender Fonds).

Aus dem Landeswohnungsbauvermögen wird für das Wohnungsbauprogramm 2003 ein Verpflichtungsrahmen von rd. 691 Mio. € bereitgestellt.

1.4.5

Aufkommen aus der Ausgleichszahlung

Die Ausgleichszahlung ist das wohnungspolitische Instrument, um Subventionsgerechtigkeit im Wohnungsbestand herzustellen. Besserverdienende, nicht mehr sozialwohnberechtigte Haushalte dürfen zwar in den Sozialwohnungen bleiben, sie müssen aber eine an ihrer Leistungsfähigkeit orientierte höhere Gesamtmiete tragen. Aus dem Aufkommen der Ausgleichszahlung werden unmittelbar neue Sozialwohnungen und Bestandsinvestitionen in den Gemeinden gefördert. Insgesamt betrug ihr Aufkommen in den Jahren 1983 bis 2001 zzgl. des für 2002 veranschlagten Betrages rd. 1,446 Mrd. €, das zur Förderung von rd. 23.450 Miet- und Altenwohnungen eingesetzt worden ist. Für das Jahr 2003 ist mit einem Aufkommen in Höhe von rd. 50 Mio. € zu rechnen. Die Mittel stehen in den Erhebungsgebieten zur Verfügung.

1.5

Fördermaßnahmen

1.5.1

Neubau von Mietwohnungen für die soziale Wohnraumversorgung

Aus dem zur Verfügung stehenden Mittelvolumen von 240 Mio. € ist die Förderung des Neubaus von Mietwohnungen für Haushalte der Einkommensgruppe A, der Einkommensgruppe B, der Förderung von Mieteinfamilienhäusern für Haushalte mit Kindern sowie die Förderung zukunftsweisender und experimenteller Wohnungsbauvorhaben vorgesehen. Der Mittelrahmen schließt das Aufkommen aus der Ausgleichszahlung ein.

1.5.2

Förderung von Eigentumsmaßnahmen

Die für die Eigentumsförderung vorgesehen Mittel können für die Förderung des Neubaus, des Ersterwerbs von Eigentumsmaßnahmen und die Förderung des Erwerbs vorhandenen Wohneigentums eingesetzt werden.

1.5.3

Sonstige Fördermaßnahmen

Aus dem Mittelrahmen kann die Förderung von Wohnheimplätzen für Menschen mit Behinderungen, die Förderung des Erwerbs von Belegungsrechten im Bestand und die Förderung neuer Wohnungsgenossenschaften erfolgen. Der Mittelrahmen umfasst außerdem den Finanzierungsbedarf für die Aufbereitung von Brachflächen für die Soziale Wohnraumförderung, für Zusatzdarlehen für Schwerbehinderte, für Zusatzdarlehen für Aufzüge sowie für Maßnahmen der Wohneigentumssicherungshilfe.

1.5.4

Förderung von investiven Maßnahmen im Gebäudebestand

Die Mittel zur Förderung von investiven Maßnahmen im Gebäudebestand stehen für die Umstrukturierung und Modernisierung großer Siedlungsbestände ebenso wie für kleinteiliges Eigentum zur Verfügung. Der Schwerpunkt der Förderung wird auf der Modernisierung von Nachkriegsbeständen der 50er Jahre und von Wohnungsbeständen der 60er Jahre liegen. In diesen besteht der größte Erneuerungsbedarf, um die Bestände an die aktuellen Wohnbedürfnisse anzupassen und damit ihre nachhaltige Vermietbarkeit zu sichern. Mit dieser Förderung werden anteilig die Kosten baulicher Maßnahmen finanziert, die den Gebrauchswert des Wohnraums oder des Wohngebäudes nachhaltig erhöhen, die allgemeinen Wohnverhältnisse auf Dauer verbessern oder nachhaltig Einsparungen von Energie oder Wasser bewirken. Ebenso können Ausbau- und Erweiterungsmaßnahmen sowohl von Mietwohnungen wie von Wohneigentum gefördert werden. Wohnungspolitisches Ziel ist es, mit der investiven Bestandsförderung preisgünstigen Wohnraum mit Belegungsbindungen im modernisierten Bestand zu (er-)halten. Für Wohnungsbestände aus den 70er Jahren, in denen vorrangig energetische Nachbesserungen erforderlich sind, steht das Bundesprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zur CO₂-Einsparung (Gebäudesanierungsprogramm) zur Verfügung. Bauliche Maßnahmen zur Erneuerung und Umstrukturierung hoch verdichteter Sozialwohnungsbestände der 60er und 70er Jahre können nach dem Runderlass vom 27. 5. 2002, IV A 3 – 322 – 521/02 gefördert werden.

1.6

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Die Wohnraumförderung beruht auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Gesetz über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz – WoFG) vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2690).
- Wohnungsbauförderungsgesetz (WBFG) vom 18. Dezember 1991 (GV. NRW. S. 561), zuletzt geändert durch

Art. 6 des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 284).

- Verordnung über die Abweichung von den Einkommensgrenzen nach § 9 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes (Verordnung zum Wohnraumförderungsgesetz-VO WoFG NRW) vom 17. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 648).

Bei der Förderung des Wohnungsbaus sind folgende Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist:

- Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB).
- Bestimmungen über die soziale Wohnraumförderung aus der Ausgleichszahlung (WFB-AFWoG), Anlage 2 der WFB.
- Bestimmungen zur Förderung von Wohnheimen für Menschen mit Behinderungen (Wohnheimbestimmungen – WHB).
- Richtlinien zur Förderung des Erwerbs von Belegungsrechten im Bestand.

2

Förderung des Neubaus von Mietwohnungen und des Erwerbs von Bindungen im Bestand

2.1

Verteilung der Fördermittel für Mietwohnungen

Die Fördermittel für Mietwohnungen werden aufgrund der veränderten Bedarfslage auf dem Wohnungsmarkt primär in den Bedarfsschwerpunkten für preiswerten Wohnraum der Gemeinden der Mietenstufen 4–6 eingesetzt. Diesen wird ein Anteil von 70% der zuzuteilenden Fördermittel zugewiesen. Die verbleibenden Mittel werden den Gemeinden der Mietenstufen 1–3 zugewiesen. Innerhalb der Gebietskulissen (Gemeinden der Mietenstufen 1–3 und 4–6) erfolgt die weitere Aufteilung nach dem Verhältnis des prozentualen Anteils an den zum 31. 12. 2001 als wohnungssuchend gemeldeten Haushalten, die wohnberechtigt im Sinne des WoFG sind. Maßgebend ist die Wohnungssuchendenstatistik der Wohnungsbauförderungsanstalt (Wfa).

Die Bewilligungsbehörden sollen die ihnen zugeteilten Fördermittel für Mietwohnungen zu mindestens 75% für Wohnberechtigte der Einkommensgruppe A (s. Nr. 1.3.1) einsetzen.

Sollen in Gemeinden der Mietenstufen 1–3 Fördermittel für Maßnahmen nach § 2 Nr. 3 VO WoFG NRW eingesetzt werden, sind dem MSWKS über die Bezirksregierungen vor Erteilung der Förderzusage die Gründe für die beabsichtigte Förderentscheidung darzulegen und zu bestätigen, dass die Objekte sich an Standorten befinden, die eine langfristige Vermietung an die erweiterte Zielgruppe ermöglichen.

Die weiteren Einzelheiten der Abwicklung der budgetierten Mittelzuteilung werden mit dem Zuteilungserlass geregelt.

2.2

Zukunftsweisender und experimenteller Wohnungsbau

Zukunftsweisende, vorbildliche oder experimentelle Wohnungsbauvorhaben werden im Rahmen des Wohnungsbauprogramms gefördert durch

- die Zuteilung zusätzlicher Förderkontingente für ausgewählte Projekte,
- Beratung in der Planungs- und Bauphase,
- die Auswertung und Dokumentation der als zukunftsweisend, vorbildlich oder experimentell anerkannten Bauvorhaben und
- die Förderung von Begleitmaßnahmen, die für die Vorbereitung und Durchführung experimenteller Wohnungsbauprojekte erforderlich sind.

Unterstützt wird der Bau von Mietwohnungen und die Errichtung selbst genutzten Wohneigentums sowohl im

Neubau als auch im Um- und Ausbau und in Modernisierungsvorhaben. Als zukunftsweisend und experimentell anerkannt werden Wohnungsbauprojekte mit besonderen Qualitäten im städtebaulichen, architektonischen, ökologischen und sozialen Bereich.

Die Handlungsschwerpunkte konzentrieren sich insbesondere auf

- Entwicklung innovativer Trägermodelle zur Erhaltung oder Schaffung preisgünstiger Mietwohnungsbestände (z.B. Gründung von Wohnungsgenossenschaften),
- Entwicklung von Siedlungen für Eigentumsmaßnahmen mit überdurchschnittlichen städtebaulichen, ökologischen und funktionalen Konzepten,
- Einzelprojekte, die sich durch eine ökologische Baustoffauswahl auszeichnen und vorbildlich sind hinsichtlich der Nutzung regenerativer Energien bzw. durch einen minimierten Energiebedarf,
- Einzelprojekte mit innovativen Wohnformen oder Betreuungskonzepten für besondere Zielgruppen (Betreutes Wohnen oder Service-Wohnen für Ältere und Behinderte).
- Einzelprojekte zum gemeinschaftlichen Wohnen für Seniorinnen/Senioren und Menschen mit Behinderungen (Wohngemeinschaften).

Die Fördermittel für experimentelle Projekte ebenso wie Mittel für Begleitmaßnahmen werden projektbezogen zugeteilt. Die Bewilligungsbehörden sind aufgefordert, in Frage kommende Wohnungsbauvorhaben möglichst frühzeitig in der Planungsphase dem MSWKS vorzustellen. Die Projekte zum gemeinschaftlichen Wohnen für Seniorinnen/Senioren und Menschen mit Behinderungen sind bis zum 15. April bzw. 15. September 2003 vorzulegen. Mit dem Ziel, Förderschnittstellen zu vermeiden, werden die Projekte gemeinsam mit dem Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie NRW und der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW beraten.

2.3

Förderung von Wohnungen aus dem Aufkommen der Ausgleichszahlung

Aus dem Aufkommen der Ausgleichszahlung, das

- a) bis zum Ende des Vorjahres an das Land abgeführt und noch nicht zur Wohnraumförderung eingesetzt ist und
- b) im Jahr 2003 voraussichtlich erzielt wird,

werden Maßnahmen nach den Bestimmungen über die soziale Wohnraumförderung aus der Ausgleichszahlung (WFB-AFWoG), Anlage 2 der WFB (Neubau, Ausbau und Erweiterung, Modernisierung) gefördert. Die Finanzmittel aus der Ausgleichsabgabe werden entsprechend dem voraussichtlichen örtlichen Aufkommen auf diejenigen Bewilligungsbehörden verteilt, in deren Gebiet die Ausgleichszahlung erhoben wird. § 10 Abs. 1 AFWoG verpflichtet die Bewilligungsbehörden, das Aufkommen „laufend“ vorrangig vor anderen zugeteilten Kontingenten zur sozialen Wohnraumförderung zu verwenden.

2.4

Miet-Einfamilienhäuser für Haushalte mit Kindern

Zur Wohnraumversorgung von Haushalten mit Kindern werden Miet-Einfamilienhäuser nach Nummer 2.91 WFB gefördert. Diese Mittel sollen vorrangig in den Bedarfsschwerpunkten für preiswerten Wohnraum eingesetzt werden, um eine dauerhafte Nutzung durch den berechtigten Personenkreis sicherzustellen. Die benötigten Fördermittel sind bei konkretem Bedarf von den Bewilligungsbehörden vor Bewilligung beim MSWKS über die Bezirksregierungen anzufordern (Abrufverfahren). Die Berichte müssen Angaben über die benötigten Fördermittel, den Bauort, die Straße, die WE-Zahl sowie die Zahl der im Förderobjekt unterzubringenden Kinder enthalten.

Dem MSWKS im Laufe des Jahres 2003 schriftlich zurückgemeldete Fördermittel gelten als zurückgezogen und dürfen nicht für andere Vorhaben eingesetzt werden.

2.5

Förderung des Erwerbs von Belegungsrechten im Bestand

Zur Versorgung sozialwohnberechtigter Haushalte mit preisgünstigen Wohnungen wird der Erwerb von Belegungsrechten an freien oder frei werdenden, nicht gebundenen Wohnungen des Wohnungsbestands mit zinsgünstigen Darlehen gefördert. Die Fördervoraussetzungen ergeben sich aus den Richtlinien zur Förderung des Erwerbs von Belegungsrechten im Bestand. Die örtlichen Bewilligungsbehörden sind aufgefordert, entsprechende Anträge an die Wohnungsbauförderungsanstalt als zuständige Bewilligungsbehörde zu leiten. Die Wohnungsbauförderungsanstalt ist auch zuständig für die Bewilligung und Gewährung von Darlehen zur Förderung der Gründung von Wohnungsgenossenschaften im Bestand und zur Förderung des Erwerbs entsprechender Genossenschaftsanteile.

2.6

Durchführung des Bewilligungsverfahrens

Im Interesse der kontinuierlichen Fortsetzung der Wohnraumförderung insbesondere vor dem Hintergrund der neuen Förderkonditionen werden die Bewilligungsbehörden aufgefordert, die Bewilligungsverfahren zügig durchzuführen und Förderzusagen baldmöglichst zu erteilen. Ziel sollte sein, das Verfahren so zu gestalten, dass eine gleichmäßige Bewilligungspraxis im Lauf des Jahres erreicht werden kann.

Soweit eine Bewilligungsbehörde bis zum 30. September 2003 über zugeteilte Fördermittel noch nicht durch Förderzusage verfügt hat, hat sie bis zum 15. Oktober 2003 zu berichten, in welchem Zeitraum und für welche Objekte die noch verfügbaren Fördermittel eingesetzt werden sollen und die Höhe der dafür benötigten Mittel anzugeben. Gleichzeitig sind ggf. bewilligungsreife Bauvorhaben zu benennen, die aus den zugeteilten Mitteln nicht bewilligt werden konnten. Mittel, über die noch nicht verfügt wurde und für deren Einsatz bis zum Bewilligungsschlusstermin auch keine konkreten Projekte benannt werden können, gelten als zurückgezogen. Das MSWKS behält sich vor, die jeweils noch verfügbaren Fördermittel umzuverteilen. Der Bewilligungsschlusstermin 1. Dezember 2003 ist einzuhalten.

3

Förderung des Ausbaues und der Erweiterung von Mietwohnungen

3.1

Zweckbestimmung

Durch Ausbau und Erweiterung nach Nummer 3 WFB werden Wohnungen für Haushalte der Einkommensgruppe A (enge Zielgruppe) und für Haushalte der Einkommensgruppe B (erweiterte Zielgruppe) gefördert.

3.2

Prioritäten

Mit der Ausbau- und Erweiterungsförderung stehen Fördermittel für die Umnutzung ehemaliger Nichtwohngebäude zu Wohnraum und zur grundlegenden Umstrukturierung von Wohnraum (Umbau) und von Siedlungen zur Verfügung.

Vorrangig gefördert wird das Schaffen von Wohnungen durch Ausbau und Erweiterung bestehender Gebäude im Sinne von Nummer 3.11 Satz 1 Buchstabe a) WFB (§ 16 Absatz 1 Nummer 3 WoFG). Dazu zählt die Konversion militärischer Liegenschaften (Kasernen) sowie die Umnutzung ehemaliger Nichtwohngebäude (Bürogebäude, Krankenhäuser, gewerbliche Bauten etc.). Ziel ist es, mit diesen Maßnahmen neuen Wohnraum zu schaffen und damit das Angebot an Wohnraum mit Miet- und Belegungsbindungen zu erweitern.

Mit zweiter Priorität kann der Umbau von Mietwohnungen im Sinne von Nummer 3.11 Satz 1 Buchstabe b) WFB (§ 16 Absatz 1 Nummer 4 WoFG) gefördert werden. Hier ist durch die Bewilligungsbehörden sicherzustellen, dass insbesondere in Regionen mit angespannten Wohnungs-

märkten die unter Umständen durch Umbaumaßnahmen entstehende Verringerung der Anzahl von Wohnungen (z.B. bei Zusammenlegungen) durch entsprechende ergänzende Baumaßnahmen sozial verträglich begrenzt bleibt und auf die Nachfrage nach Wohnraum mit Miet- und Belegungsbindungen abgestimmt wird.

3.3

Mittelanforderung und Mittelzuteilung

Sollen Objekte nach Nummer 3.31 WFB in Verbindung mit Nummer 3.33 WFB gefördert werden, sind diese auf die nach Nummer 2.1 verteilten Fördermittel anzurechnen.

In den übrigen Fällen der Nummer 3 WFB fordern die Bewilligungsbehörden die Mittel bei den Bezirksregierungen für jedes Bauvorhaben gesondert unter Vorlage eines geprüften Förderantrages an.

Die Bezirksregierungen melden die angeforderten Fördermittel laufend projektbezogen beim MSWKS unter Angabe der gegebenen Vorränge (Nummer 3.2) nach dem Muster der **Anlage 1**, getrennt nach Einkommensgruppe A oder B.

Die Fördermittel werden den Bezirksregierungen durch das MSWKS zur Weitergabe an die Bewilligungsbehörden objektbezogen zugeteilt.

4

Förderung von Eigentumsmaßnahmen

4.1

Förderfähige Eigentumsmaßnahmen

Im Jahre 2003 werden nach Maßgabe verfügbarer Mittel der Neubau und Ersterwerb und der Erwerb vorhandenen Wohneigentums gefördert, für die die Förderung bis zum Bewilligungsschlusstermin beantragt worden ist bzw. noch beantragt wird (Antragseingangsliste) und die bis dahin bewilligungsreif werden.

4.2

Abwicklung der Förderung

Mit der Veröffentlichung des WoBauP 2003 und nach Bekanntgabe der Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB) werden die Bewilligungsbehörden ermächtigt, alle Anträge zu bewilligen, die bereits vorliegen bzw. bis zum Bewilligungsschlusstermin noch vorgelegt werden und die Bewilligungsreife erlangt haben. Bewilligungsreife Anträge sind unverzüglich zu bewilligen oder durch Einwilligungen in den vorzeitigen Baubeginn/Vertragsabschluss zu belegen.

Die Bundesregierung hat einen Entwurf zur Änderung des Eigenheimzulagengesetzes eingebracht, der möglicherweise erst im Frühsommer verabschiedet wird. Nordrhein-Westfalen wird die Eigentumsförderung nach Inkraft-Treten der Gesetzesnovelle neu ausrichten. Alle Antragsteller, die Anspruch auf die Eigenheimzulage bisheriger Fassung haben oder die Belastung aus der Finanzierung des Objekts ohne steuerliche Förderung tragen können, erhalten im Jahr 2003 Fördermittel auf der Grundlage der WFB vom 5. Februar 2003.

Die Bewilligungsbehörden sind aufgefordert, dem MSWKS am 10. Juli und 10. Oktober 2003 mit dem als **Anlage 2** beigefügten Formular „Übersicht über die Abwicklung des WoBauP 2003 – Eigentumsprogramm –“ die Anzahl der bis dahin bewilligten, ausgefallenen und nach dem 31. Dezember 2002 gestellten Anträge auf Eigentumsförderung und deren Aufteilung auf die nach WFB vorgesehenen Fördertypen über die Bezirksregierungen mitzuteilen. Die Bezirksregierungen werden die genaue Einhaltung der Termine überwachen, die eingehenden Übersichten zusammenfassen und dem MSWKS unverzüglich vorlegen. Zur Vorbereitung auf die Wohnraumförderung im Jahre 2004 melden die Bewilligungsbehörden den Bezirksregierungen unter Verwendung des Musters der **Anlage 3** die am 31. Dezember 2003 vorliegenden Anträge für Eigentumsmaßnahmen. Die Bezirksregierungen fassen diese Meldungen in einer Übersicht zusammen und legen diese bis spätestens 15. Januar 2004 dem MSWKS vor.

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

4.3

Ausbau und Erweiterung von Eigentumsmaßnahmen

Mit der Veröffentlichung des WoBauP 2003 und nach Bekanntgabe der Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB) werden die Bewilligungsbehörden ermächtigt, alle Anträge auf Förderung des Ausbaus und der Erweiterung zum Zwecke der Neuschaffung selbst genutzten Wohneigentums (Nummer 5.7 WFB) zu bewilligen, die bereits vorliegen bzw. bis zum Bewilligungsschlussstermin noch vorgelegt werden und die Bewilligungsreife erlangt haben.

5

Modellversuch Regionale Budgetierung Bonn/Rhein-Sieg

Seit dem Förderjahr 2001 wird im Rahmen eines Modellversuchs die Budgetierung der Wohnraumförderungsmittel erprobt. Erwartet werden hiervon mehr Flexibilität bei der Lösung der örtlichen und regionalen Wohnungsmarktp Probleme und Erfahrungen, wie die Aufgaben der Bewilligungsbehörden bei der Wohnraumförderung im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform weiterentwickelt werden können.

An diesem Modellversuch nimmt in einem ersten Schritt die Region Bonn/Rhein-Sieg mit den Bewilligungsbehörden Stadt Bonn, Stadt Troisdorf und Rhein-Sieg-Kreis teil. Diesen Bewilligungsbehörden wird anstelle des bis einschließlich 2002 üblichen Verfahrens der kontingentierten Zuteilung von Wohneinheiten (WE) ein gemeinsames Globalbudget in Höhe von 45 Mio. € zur Verfügung gestellt. Neben diesem Globalbudget wird lediglich das anteilige Aufkommen aus der Ausgleichszahlung den jeweiligen Bewilligungsbehörden gesondert zugeteilt. Das Globalkontingent schließt auch die Anteile am Eigentumsprogramm und am Modernisierungsprogramm ein.

Die betroffenen Bewilligungsbehörden entscheiden im Rahmen der vorhandenen Förderangebote über den Einsatz des Budgets in eigener Verantwortung. Die weiteren Einzelheiten des Modellversuchs werden mit gesondertem Erlass geregelt.

6

Sonstige Förderungsmaßnahmen

6.1

Wohnheime für Menschen mit Behinderungen

Insbesondere mehrfach schwerstbehinderten Menschen ist es oft nicht möglich, in eine „normale“ Mietwohnung zu ziehen. Nordrhein-Westfalen wird deshalb seine erfolgreiche Politik der Förderung kleiner, qualitativ hochwertiger Wohnheime fortsetzen.

Die Bewilligungsbehörden werden aufgefordert, dem MSWKS zum 15. Juli 2003 nach dem Muster der **Anlage 4** alle vorliegenden – auch formlosen – Anträge auf Förderung von Wohnheimen für Menschen mit Behinderungen zu melden. Später eingehende Anträge können nachgemeldet werden. Die Meldungen dienen der Mittelbewirtschaftung und – bei Mitfinanzierung durch den Bund mit Mitteln des Ausgleichsfonds – der Koordinierung mit dem Bund. Die Mittel sind für jedes Bauvorhaben gesondert auf dem Dienstweg beim MSWKS anzufordern; der geprüfte Antrag ist mit den gemäß Nummer 4.1 Wohnheimbestimmungen erforderlichen Anlagen, jedoch ohne technische Unterlagen, der Mittelanforderung beizufügen.

Anlage 4

7

Mittelbereitstellung, Bewilligung, vorzeitiger Baubeginn

Die Bewilligungsbehörden sind ermächtigt, nach Bereitstellung der Fördermittel Förderzusagen in eigenem Namen für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen zu erteilen (§ 4 Abs. 1 WBFG) bzw. vorab Zustimmungen zum vorzeitigen Baubeginn zu erteilen (vgl. Nummer 7.25 WFB). Auf die Regelungen in Nr. 2.6 (gleichmäßige Bewilligungspraxis im Laufe des Jahres) wird noch einmal besonders hingewiesen. Zur Erleichterung der automatisierten Datenverarbeitung sind die Mittel unter der Positionsnummer zu buchen, die sich aus dem Positionsnummernverzeichnis ergibt, das die Wohnungsbauförderungsanstalt aktualisieren und bekannt geben wird. Mittel derselben Positionsnummer sind mit dem Gesamtbetrag zu bewilligen.

An die
Bezirksregierung
- Dezernat 36 -

Förderung des Ausbaues und der Erweiterung von Miet- und Genossenschaftswohnungen - WoBauP 2003

[illegible]

Anlage 2

Bewilligungsbehörde

--

Sachbearbeiter/-in

Telefon

An die
Bezirksregierung
Dezernat 36

Übersicht über die Abwicklung des Eigentumsprogramms im WoBauP 2003

(Bearbeitungszeiträume: 01.01. bis 30.06.2003 / 01.01. bis 30.09.2003) *)

1. Bearbeitung der am 31.12.2002 vorliegenden unerledigten Anträge

Modell / Typ	Antragsbestand zum 31.12.2002 gemäß Meldung Anl. 3 WoBauP 02	Von Spalte 2 bewilligte Anträge WE	Von Spalte 2 bewilligte Anträge €	Von Spalte 2 ausgefallene Anträge **) WE	Von Spalte 2 noch unerledigte Anträge WE	Von Spalte 2 noch unerledigte Anträge €
1	2	3	4	5	6	7
Typ 1						
Typ 2						
Typ 3						
Erwerb vorh. Wohneigentums						

2. Bearbeitung der nach dem 31.12.2002 bis zum 30.06.2003 gestellten Anträge

Typ	Nach dem 31.12.02 bis 30.06.03 vorgelegte Anträge WE	Von Spalte 2 bewilligte Anträge WE	Von Spalte 2 bewilligte Anträge €	Von Spalte 2 ausgefallene Anträge **) WE	Von Spalte 2 noch unerledigte Anträge WE	Von Spalte 2 noch unerledigte Anträge €
1	2	3	4	5	6	7
Typ 1						
Typ 2						
Typ 3						
Erwerb vorh. Wohneigentums						

3. Bearbeitung der nach dem 30.06.2003 bis zum 30.09.2003 gestellten Anträge

Modell / Typ	Nach dem 30.06.03 bis 30.09.03 Vorgelegte Anträge WE	Von Spalte 2 bewilligte Anträge WE	Von Spalte 2 bewilligte Anträge €	Von Spalte 2 ausgefallene Anträge **) WE	Von Spalte 2 noch unerledigte Anträge WE	Von Spalte 2 noch unerledigte Anträge €
1	2	3	4	5	6	7
Typ 1						
Typ 2						
Typ 3						
Erwerb vorh. Wohneigentums						

*) Nicht zutreffende Zeiträume streichen

**) Aufzuführen sind sowohl mit Ablehnungsbescheid entschiedene Förderanträge als auch solche Anträge, die aus anderen Gründen ausgefallen sind (z.B. Rücknahme).

Bewilligungsbehörde

--

Sachbearbeiter/-in:
Telefon:

An die
Bezirksregierung
Dezernat 36

Übersicht
über die zum 31.12.2003 vorliegenden unerledigten Anträge
zur Förderung von Eigentumsmaßnahmen im Jahr 2004
(Nr. 4.22 WoBauP 2003)

Förmliche Anträge liegen vor:

Fördertyp	WE-Zahl	Fördersumme - €
Typ 1 *)		
Typ 2 *)		
Typ 3 *)		
Erwerb vorh. Wohneigentums		
insgesamt		

*) einschließlich Anträge nach Nr. 5.71 WFB

Sachbearbeiter/-in	
Telefon	

Bewilligungsbehörde

Bezirksregierung

Förderung von Wohnheimen für Menschen mit Behinderungen
Antragsmeldungen zum 15. Juli 2003 gemäß Nr. 6 WoBauP 2003

[illegible]

***) Zutreffendes ankreuzen**

2375

**Richtlinien
zur Förderung der Modernisierung
von Wohnraum in Nordrhein-Westfalen
(ModR 2001)**

Rd.Erl. d. Ministeriums
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport v. 5. 2. 2003 –
IV B 4-31-03/03

Der Rd.Erl. vom 27. 3. 2001 (SMBL. NRW. 2375) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 Satz 1 wird der 2. Spiegelstrich neu gefasst:

„– auf der Grundlage des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz – WoFG) vom 13. September 2001 – BGBl. I S. 2376 und der Verordnung über die Abweichung von den Einkommensgrenzen nach § 9 Abs. 2 Wohnraumförderungsgesetz (Verordnung zum Wohnraumförderungsgesetz-VO WoFG NRW) vom 17. Dezember 2002 – SGV. NRW. S. 648ff. und“.

Im 3. Spiegelstrich wird das Datum „14. September 1999“ durch das Datum „2. Juli 2002“ ersetzt.

Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

- „Modernisierung sind bauliche Maßnahmen, die
- a) den Gebrauchswert des Wohnraums oder des Wohngebäudes nachhaltig erhöhen,
 - b) die allgemeinen Wohnverhältnisse auf Dauer verbessern oder
 - c) nachhaltig Einsparungen von Energie oder Wasser bewirken.

Instandsetzungen, die durch Maßnahmen der Modernisierung verursacht werden, fallen unter die Modernisierung.“

2. In Nummer 1.4 werden die Wörter „dieser Richtlinie“ durch die Wörter „diesen Richtlinien“ ersetzt.
3. In Nummer 2.5 werden die Wörter „§ 17 II. WoBauG“ ersetzt durch „§ 16 Abs. 1 Ziffer 3 und 4 WoFG“.
4. In Nummer 2.7.1 werden nach den Wörtern „ein Bewilligungsbescheid“ die Wörter „bzw. eine Förderzusage“ eingefügt.
5. In Nummer 2.7.2 wird das Wort „Bewilligung“ ersetzt durch die Wörter „Erteilung der Förderzusage“.
6. Nach Nummer 2.7.5 wird folgende neue Nummer 2.7.6 eingefügt:
„in Wohngebäuden mit mehr als vier Vollgeschossen. In Innenstädten und Innenstadtrandlagen sind auch Wohngebäude bis zu sechs Vollgeschossen förderfähig, wenn sich deren Geschossigkeit aus der umgebenden Bebauungsstruktur ergibt bzw. sich in diese städtebaulich verträglich einfügt.“
7. In Nummer 2.7.6 Satz 6 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „5“ ersetzt. In Satz 8 werden nach dem Wort „Erweiterung“ die Wörter „nach Nummer 2.5“ eingefügt.
8. In Nummer 2.7.7 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„in Wohnungen, die durch die Eigentümerin oder den Eigentümer selbst genutzt werden, deren jeweiliges Gesamteinkommen zum Zeitpunkt der Antragstellung die in § 9 Abs. 2 WoFG in Verbindung mit § 1 VO WoFG NRW festgesetzten Grenzen übersteigt. Wenn das Gebäude in einem Denkmalbereich liegt oder ein Denkmal ist, das in einem Ballungskern oder einem solitären Verdichtungsgebiet liegt, dürfen die Ein-

kommensgrenzen nach § 9 Abs. 2 WoFG in Verbindung mit § 1 und § 3 VO WoFG NRW um bis zu 30% überschritten werden.“

9. Die Nummern 2.7.6 bis 2.7.10 werden zu Nummern 2.7.7 bis 2.7.11.
10. In Nummer 3.2 Satz 1 wird der Text „§ 33 Abs. 1 II. WoBauG in Verbindung mit § 46 II. WoBauG“ ersetzt durch „§ 11 Abs. 3 Ziffern 1 bis 4 WoFG“. In Satz 3 wird die Zahl „52.000“ durch die Zahl „50.000“ ersetzt.
11. Nummer 4 erhält folgende Fassung: „Die Förderung erfolgt mit Baudarlehen zur anteiligen Finanzierung der Modernisierungsmaßnahmen.“
12. Nummer 5.2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„In Gemeinden der Mietenstufen 4 bis 6 ist eine Förderung auch für Mieterhaushalte mit mittlerem Einkommen nach § 2 Ziffer 1 VO WoFG NRW (Regionen mit überdurchschnittlichem Mietpreisniveau) möglich.“
Nach Satz 1 wird ein neuer Satz eingefügt:
„In Gemeinden der Mietenstufe 3 ist eine Förderung für Haushalte mit mittlerem Einkommen zulässig, wenn sie im Rahmen von wohnungswirtschaftlichen und städtebaulichen Umstrukturierungsmaßnahmen erfolgt, die der Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen dienen (§ 2 Ziffer 3 VO WoFG NRW).“
13. In Nummer 5.6, Satz 1 wird die Zahl „1.050“ durch die Zahl „2.100“ ersetzt. In Satz 2 wird die Zahl „23.100“ durch die Zahl „46.200“ ersetzt.
14. Nach Nummer 5.10 wird die Nummer 5.11 mit folgendem Text eingefügt:
„Das Darlehen wird bis zu dem Betrag der förderfähigen anerkannten Ausgaben gewährt, der nicht durch andere Finanzierungsmittel (Fremdmittel, Zuschüsse, Eigenleistungen) gedeckt ist.“
15. Nummer 6.1 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„Der Zins für das nach Nummern 5.1 bis 5.7 berechnete Darlehen beträgt 6 v.H., die Tilgung 4 v.H. – unter Zuwachs der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen. Für einen Zeitraum von 15 Jahren nach Fertigstellung der Maßnahmen und Bestätigung der Bewilligungsbehörde wird der Zins auf 0,5 v.H. und die Tilgung auf 2 v.H. gesenkt.“
Satz 3 wird gestrichen.
16. Nummer 6.2 entfällt.
17. In Nummer 6.3 wird die Bezeichnung „Anstalt der Westdeutschen Landesbank-Girozentrale“ ersetzt durch „Anstalt der Landesbank NRW“. Nummer 6.3 wird zu Nummer 6.2.
18. In Nummer 7 erster Spiegelstrich werden die Wörter „§ 46 II. WoBauG oder“ gestrichen. Im zweiten Spiegelstrich wird das Wort „Kostenmieten“ durch das Wort „Mieten“ ersetzt.
19. In Nummer 7.1.1 2. Spiegelstrich werden nach den Wörtern „Euro“ Schrägstriche eingefügt und die Abkürzungen „WF“ werden durch „Wfl.“ ersetzt.
20. In Nummer 7.1.5 wird das Wort „Bewilligungsbescheid“ durch die Wörter: „in der Förderzusage“ ersetzt.
21. In Nummer 7.2.2 zweiter Spiegelstrich wird die Angabe „§ 556 BGB“ ersetzt durch „§§ 556, 556a BGB“.
22. In Nummer 7.2.3 wird das Wort „Bescheid“ durch die Wörter „in der Förderzusage“ ersetzt.

23. In Nummer 7.3 Satz 1 zweiter Spiegelstrich werden die Wörter „im Bewilligungsbescheid“ durch die Wörter „in der Förderzusage“ ersetzt. In Satz 2 wird nach der Angabe „§§ 556“ ein Komma und „556a“ eingefügt.
24. In Nummer 7.4.1, Satz 1 werden die Wörter „des Bewilligungsbescheides“ durch die Wörter „der Förderzusage“ ersetzt.
25. In Nummer 7.4.2 werden nach den Wörtern „§ 9 Abs. 2 WoFG“ folgende Wörter eingefügt: „in Verbindung mit § 1 und § 2 VO WoFG NRW“.
26. Nummer 7.4.3 wird neu gefasst: „In der Förderzusage ist die Belegungsbindung für begünstigte Haushalte als allgemeines Belegungsrecht (§ 26 Abs. 2 Satz 2 WoFG) zugunsten der zuständigen Stelle nach § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 237) festzulegen.“
27. In Nummer 9 lautet die Überschrift „Förderzusage“.
28. In Nummer 9.1 werden die Wörter „Bewilligung von Darlehen“ ersetzt durch „Erteilung von Förderzusagen“.
29. In Nummer 9.3 Satz 3 werden die Wörter „den Bewilligungsbescheid“ ersetzt durch „die Förderzusage“.
- In Satz 4 werden die Wörter „des Bewilligungsbescheides“ ersetzt durch „der Förderzusage“.
30. In Nummer 9.5 werden die Wörter „Der Bewilligungsbescheid“ durch die Wörter „Die Förderzusage“ ersetzt.
31. In Nummer 10.1 Satz 1 werden die Wörter „des Bewilligungsbescheides“ ersetzt durch „der Förderzusage“.
32. In Nummer 10.2 Satz 2 wird das Wort „Bewilligung“ durch das Wort „Förderzusage“ ersetzt. In Satz 3 werden die Wörter „im Bewilligungsbescheid“ durch die Wörter „in der Förderzusage“ ersetzt.
33. In Nummer 10.5 Satz 2 erster Spiegelstrich werden die Wörter „des Bewilligungsbescheides“ durch die Wörter „der Förderzusage“ ersetzt.
34. In Nummer 11.2 Satz 5 wird nach dem Wort „die“ folgender Text eingefügt: „für selbst genutztes Wohneigentum zugesagt werden und“.
35. Nummer 11.3 erhält folgende Fassung:
- Im ersten Spiegelstrich wird „Nummer 6.3“ durch „Nummer 6.2“ ersetzt.
 - Nach dem zweiten Spiegelstrich wird ein neuer Spiegelstrich mit folgendem Text eingefügt: „das Belegungsrecht zugunsten der zuständigen Stelle festgelegt ist (Nummer 7.4.3),“.
 - Im dritten Spiegelstrich wird der Text „sowie vorgesehene beschränkt persönliche Dienstbarkei-

ten (Nummer 7.4.3)“ gestrichen. Der folgende Satz erhält nach dem Wort „erforderlich“ einen Punkt und wird in Klammern gesetzt.

36. Nummer 12 wird wie folgt geändert:

- Die Wörter „des Bewilligungsbescheides“ werden durch die Wörter „der Förderzusage“ ersetzt;
- nach dem Wort „Darlehensverträgen“ werden folgende Wörter angefügt: „und das Wohnraumförderungsgesetz (WoFG)“;
- Folgender Satz wird angefügt: „Für den Fall eines Eigentumswechsels gehen die sich aus der Förderzusage ergebenden Berechtigungen und Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über (§ 13 Abs. 3 WoFG).“

37. In Nummer 13 Satz 1 werden die Wörter „dieser Richtlinie“ durch die Wörter „diesen Richtlinien“ ersetzt.

– MBl. NRW. 2003 S. 294.

Landschaftsverband Rheinland

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland v. 5. 3. 2003

11. Landschaftsversammlung Rheinland 1999–2004

Feststellung eines Nachfolgers

Für das am 25. 2. 2003 verstorbene Mitglied der 11. Landschaftsversammlung Rheinland,

Herr Willi Terbuyken,
CDU-Fraktion

rückt das gewählte Ersatzmitglied

Herr Dirk Elbers
Reichenbacher Weg 88a
40627 Düsseldorf

in die 11. Landschaftsversammlung Rheinland nach.

Gemäß § 7b, Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 293) stelle ich den Nachfolger mit Wirkung vom 26. Februar 2003 fest und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 5. März 2003

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Rheinland
Molsberger

– MBl. NRW. 2003 S. 295.

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569